

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 03/2006

Datum: 15.03.2006

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
06	Kreis Coesfeld	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2006	7
07	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in der zzt. gültigen Fassung	7
08	Musikschule Coesfeld	Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2006	8
09	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	9

06/06 – Kreis Coesfeld

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2006

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld hat gem. § 196 BauGB i. V. mit § 11 Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) die Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld zum Stichtag 01.01.2006 beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für den Quadratmeter baureifen Landes. Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str 7, Gebäude I, Zimmer 106, Tel. 02541/186812 zu den Geschäftszeiten der Kreisverwaltung.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte zum 15. März 2006 im Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Nordrhein Westfalen (www.boris.nrw.de) veröffentlicht. Die Nutzung ist kostenlos; schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können dort gegen Entgelt (5 €) abgerufen werden.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld
- Der Vorsitzende -
gez. Wewers

07/06 – Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in der zzt. gültigen Fassung

Die Gemeinde Ascheberg beantragt

1. die Aufhebung nachfolgender Gewässer im Bereich Ascheberg-Ost
 - Gewässer 692c auf einer Länge von rd. 380m
 - Gewässer 692b –Dorfbach Ascheberg auf einer Länge von ca. 1.200m
 - Graben Herberner Straße auf einer Länge von ca. 460m
 - Gewässer 693b auf einer Länge von rd. 400m
2. die Umlegung des Altfeldgrabens auf einer Strecke von etwa 200m

Bei beiden Vorhaben handelt es sich um Gewässerausbauverfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - . Es wurde für jede Maßnahme ein Vorprüfungsverfahren gem. § 3c UVPG durchgeführt. Hiermit wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Kreis Coesfeld, 13.02.2006

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

08/06 – Musikschule Coesfeld**Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ für das Haushaltsjahr 2006****1. Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung gem. § 6 der Satzung des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ am 15.12.2004 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	966.100,00 €
in der Ausgabe auf	966.100,00 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	0,00 €
in der Ausgabe auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2006 wird auf 398.467,50 € festgesetzt.

Sie beträgt für die

Stadt Billerbeck	44.760,68 EUR
Stadt Coesfeld	314.183,95 EUR
Gemeinde Rosendahl	39.522,87 EUR

§ 3

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen über- und außerplanmäßige Ausgaben soweit sie je Haushaltsstelle den Betrag von 10.000,00 € überschreiten.

Beträge unter 10.000,00 € gelten generell als unerheblich.

Als geringfügig im Sinne des § 82 Abs. 1 Satz 5 GO NW werden Beträge bis 1.000,00 € angesehen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002, erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 2 ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 02.02.2005 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 07.02.2006

gez. Marion Dirks
Vorsitzende der Verbandsversammlung

09/06 – Sparkasse Westmünsterland**Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335521977 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die Sparkasse Westmünsterland, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.05.2006 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.02.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 345 078 869 und 345 133 938 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 10.02.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck-
Der Vorstand
gez. Krämer

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 351317235 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 359091154) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.02.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 451063903 (ggf. ausgestellt unter der Nummer: 459032488) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.02.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 341064178 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.03.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 341064194 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.03.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 341064186 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 07.03.2006

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand